

Sanierungsgebiet „Weststadt“
Richtlinien der Stadt Schorndorf zur Förderung der Stadtgestaltung
außerhalb des Städtebauförderungsgesetzes

**Sanierungsgebiet „Weststadt“
Richtlinien der Stadt Schorndorf zur Förderung
der Stadtgestaltung außerhalb des Städtebauförderungsgesetzes**

Förderrichtlinie

der Stadt Schorndorf zur Stadtgestaltung außerhalb des Städtebauförderungsgesetzes für die Vergabe von Zuschüssen zu Fassadenrenovierungen und Stadtbild prägenden Maßnahmen an städtebaulich bedeutsamen Gebäuden, die innerhalb des Sanierungsgebietes „Weststadt“ liegen.

Vorbemerkung

Der Gemeinderat der Stadt Schorndorf hat am 26.10. 2006 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Weststadt“ gemäß § 142 BauGB beschlossen. Aufgrund dieser Satzung kann innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes nach Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung mit dem Eigentümer des Grundstücks ein Zuschuss gewährt werden. Nicht zuschussfähig sind in diesem Zusammenhang jedoch Fassadenrenovierungen und Stadtbild prägende Maßnahmen, die keine Steigerung der Wohnungsqualität bewirken oder bei den berücksichtigungsfähigen Kosten unterhalb der festgelegten Bagatellgrenze in Höhe von 50.000 € liegen.

Ziel der städtischen Förderrichtlinien für die Vergabe von Zuschüssen zu Fassadenrenovierungen und Stadtbild prägenden Maßnahmen an städtebaulich bedeutsamen Gebäuden ist es, einen finanziellen Anreiz zur Aufwertung des Stadtbildes innerhalb des Sanierungsgebietes Weststadt zu bieten.

§ 1

Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden, die eine deutliche Verbesserung des Erscheinungsbildes bewirken, wie z.B.:

- Erneuerung und Instandsetzung von Fassaden
- Einbau, Erhalt und Wiederherstellung von Klappläden, Sprossenfenstern aus Holz und Holz-Haustüren

§ 2

Objekte der Förderung

Gefördert werden können Maßnahmen an Gebäuden, wobei bei der Förderung folgende Rangfolge zu beachten ist:

1. Maßnahmen an Kulturdenkmalen,
2. Maßnahmen an Gebäuden, die als besonders Stadtbild prägend einzustufen sind,
3. Maßnahmen an sonstigen erhaltenswerten älteren Gebäuden.

§ 3

Geltungsbereich

Zuschüsse werden für Stadtbild prägende Maßnahmen an Gebäuden die innerhalb des Sanierungsgebietes „Weststadt“ liegen, gewährt.

§ 4 Zuschusshöhe

Es wird ein Zuschuss in Höhe von maximal 20% der förderfähigen Kosten für Maßnahmen nach § 1 gewährt. Der Zuschuss beträgt im Einzelfall jedoch höchstens 10.000 €.

§ 5 Verfahren

Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen müssen vor Beginn der Maßnahmen beim Stadtplanungsamt der Stadt Schorndorf eingereicht werden. Mit dem Antrag sind für alle beantragten Teilmaßnahmen Kostenvoranschläge vorzulegen. Die Arbeiten dürfen erst nach Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Schorndorf und dem Grundstückseigentümer begonnen werden. In der Vereinbarung sind Fördergegenstand, maximaler Zuschuss und Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahmen zu regeln. Mit der Maßnahme ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Vereinbarung zu beginnen; die Auftragsvergabe gilt als Maßnahmenbeginn. Der Antragsteller hat innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen Nachweis über die entstandenen Kosten sowie die beglichenen Rechnungen und sonstigen Ausgabebelege vorzulegen. Nach Abnahme der vereinbarten Maßnahmen vor Ort und Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung durch das Stadtplanungsamt der Stadt Schorndorf wird der sich daraus ergebende Zuschuss ausbezahlt.

§ 6 Vergabe des Zuschusses

Über die Vergabe des Zuschusses und dessen Höhe entscheidet das Stadtplanungsamt der Stadt Schorndorf.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Schorndorf wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten angemessene Beträge für diesen Zweck bereitstellen. Nach Vergabe der Mittel ist eine weitere Förderung nicht möglich.

§ 8 Kündigung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinie, gegen die abgeschlossene Vereinbarung oder bei falschen Angaben wird die Zuschussbewilligung durch die Stadt Schorndorf auch nach Auszahlung des Zuschusses gekündigt.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt Schorndorf mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anmerkung:

Der Gemeinderat der Stadt Schorndorf hat dieser Förderrichtlinie am 26. Mai 2011 zugestimmt. Die Förderrichtlinie wurde am 11.06.2011 öffentlich bekannt gemacht.